Anlage 2
(zu Abschnitt I Nummer 2)

Übersicht der energetischen Anforderungen[1]

1. Fördervoraussetzungen Neubau, Neuerwerb sowie Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

1.1 Neubau und Neuerwerb

Als Fördervoraussetzung in der sozialen Mietwohnraumförderung sowie der sozialen Förderung selbst genutzten Wohneigentums gelten für Neubau und Neuerwerb folgende energetische Mindestanforderungen in Prozent der nach dem GEG in der am 1. November 2020 geltenden Fassung einzuhaltenden Höchstwerte für die jeweilige Maßnahme:

Bezeichnung	Jahresprimärenergiebedarf $Q_{P\ REF}$	Transmissionswärmeverlust $H'_{T\ REF}$
	in % des Referenzgebäudes nach GEG[2]	
Neubaustandard Plus[3]	55 %	70 %
Energiesparhaus[4]	40 %	55 %

Der Wohnraum gilt bis zu vier Jahre nach Bezugsfertigkeit als neu.

1.2 Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

[1] Das ab dem 1. Januar 2025 geltende Verbot finanzieller Anreize für die Installation fossiler Heizkessel nach Artikel 17 Absatz 1 der europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) ist zu beachten.
[2] Für die Berechnung sind die energetischen Kennwerte des Referenzgebäudes, der Jahres-Primärenergiebedarf (QP REF) sowie der spezifische Transmissionswärmeverlust (H'T REF) ausschließlich auf Grundlage der Referenzgebäudeausführung nach Anlage 1 des GEG Stand 1. November 2020 zu ermitteln, sofern gemäß der Technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude keine gesonderten Maßgaben bestehen. Für Berechnungen nach GEG mit späterer Gültigkeit gelten die Anforderungswerte in prozentualem Verhältnis (Gleichstellung) zum Anforderungswert vom 1. November 2020.
[3] Maßgeblich für die Erreichung des Neubaustandards Plus als Mindestanforderung der Förderung ist die Einhaltung des EH 55 Standards der Bundesförderung für effiziente Gebäude Stand 20. Januar 2022. Für Neubauvorhaben mit mehr als 100 WE gilt ergänzend ein Nachhaltigkeitszertifikat nach Abschnitt I Allgemeine Regelungen Nummer 4.
[4] Maßgeblich für die Erreichung des Standards Energiesparhaus ist auch die Einhaltung des EH 40 Standards und besser der Bundesförderung für effiziente Gebäude Stand 20.Januar 2022.

Bei Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gelten für die verwendeten Bauteile die Mindestanforderungen nach Nummer 2 energetische Einzelmaßnahmen (zum Beispiel zum maximalen U-Wert für neue Fenster).

2. Energetische Sanierungsmaßnahmen

Energetische Sanierungsmaßnahmen können gefördert werden, sofern die nachfolgend genannten Mindestanforderungen erfüllt sind:

Bezeichnung	Jahresprimärenergiebedarf $Q_{P\ REF}$	Transmissionswärmeverlust $H'_{T\ REF}$
	in % des Referenzgebäudes nach GEG	
Denkmal und besonders erhaltenswerte Bausubstanz[5]	160 %	-- %
Sanierung Plus[6]	70 %	85 %
Energetische Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete[7]	U-Werte nach BEG-Einzelmaßnahmen	

3. Nachweisführung

Die Planung der Maßnahme nach vorstehenden Anforderungen ist bei Antragstellung durch einen zertifizierten Experten zu bestätigen.

Zugelassen sind alle zertifizierte Experten, die in der Expertenliste des Bundes bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) geführt sind: http://www.energie-effizienz-experten.de/.
Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist nach Beendigung der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten durch einen zertifizierten Experten nachzuweisen.

[5] Maßgeblich für die Einhaltung der Mindestanforderung ist die Einhaltung des EH Denkmal der Bundesförderung für effiziente Gebäude Stand 20. Januar 2022.
[6] Maßgeblich für die Einhaltung der Mindestanforderung ist die Einhaltung des EH 70 der Bundesförderung für effiziente Gebäude Stand 20. Januar 2022.
[7] Maßgeblich für die Einhaltung der Mindestanforderung ist die Einhaltung der Vorgaben zu Einzelmaßnahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Stand 20. Januar 2022.

Der Nachweis für die Maßnahmen ist entsprechend der Ausstellung eines Energiebedarfsausweises nach § 9 Absatz 2 GEG für das (Gesamt-)Gebäude zu führen. Alternativ wird die Bestätigung der antragsgemäßen Durchführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude als Nachweis akzeptiert.

Für Einzelmaßnahmen und Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen ist die Bestätigung der antragsgemäßen Durchführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude einzureichen. Alternativ wird die Bestätigung der antragsgemäßen Erfüllung der Bedingungen der BAFA als Nachweis akzeptiert.